

Alavi Frösner Stadler, Haydstr. 2, 85354 Freising

Vorab per Telefax: 2 Seiten

Kammergericht
Elßholzstraße 30-33

10781 Berlin

Fax-Nr.: 030/9015-2200

ROBERT ALAVI
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

KATHARINA FRÖSNER
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

THOMAS STADLER
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

Haydstr. 2, "Villa Bertha"
85354 Freising

Tel.: 0 81 61 / 939 060

Fax: 0 81 61 / 230 278

afs@afs-rechtsanwaelte.de
www.afs-rechtsanwaelte.de

15.09.2008 0504/05-TS/TS

AZ: 5 U 27/06

In Sachen

Lesser ./.. eBay International AG

nehmen wir zum Schriftsatz der Berufungsbeklagten / Antragstellerin nachfolgend Stellung.

Der Berufungskläger und Antragsgegner nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass sich die Berufungsbeklagte nunmehr offenbar primär auf ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz berufen will.

Ein solcher ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz scheidet bekanntlich dann aus, wenn das nachgeahmte Werk bzw. Erzeugnis bereits Urheberrechtsschutz genießt (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, § 4, Rn. 9.7), wobei den Urheberrechten sonstige nach dem UrhG geschützten Rechte gleichstehen (BGH, GRUR 1999, 923). Wenn man also wie die Berufungsbeklagte davon ausgeht, dass das Verhalten des Berufungsklägers von §§ 87a ff. UrhG erfasst wird, scheidet eine Berufung auf das UWG aus. Allein der Umstand, dass ein Verstoß gegen das UrhG deshalb nicht in Betracht kommt, weil die Berufungsbeklagte nicht dem persönlichen Schutzbereich des Datenbankschutzes unterfällt, vermag hieran nichts zu ändern.

Geht man allerdings davon aus, dass ungeachtet der Vorschrift des § 127a UrhG in materieller Hinsicht keine Verletzung von Datenbankrechten in Betracht kommt, so

kann auch dann der fehlende Sonderrechtsschutz nicht beliebig über das UWG aufgefangen werden. Insoweit müssen besondere, außerhalb der Sondertatbestände liegende Umstände hinzutreten, um einen Verstoß gegen §§ 3, 4 Nr. 9 UWG begründen zu können (vgl. z.B. BGH, GRUR 1999, 325; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, § 4, Rn. 9.7). Solche besonderen Umstände sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Es ist vielmehr so, dass die Berufungsbeklagte den Wettbewerbsverstoß, wie bisher zum UrhG auch, mit der angeblichen Entnahme und Wiedergabe von Daten aus ihrer „Datenbank“ begründen möchte. Das ist aber exakt diejenige Handlung, die die Berufungsbeklagte bislang unter § 87b UrhG subsumiert hat, ohne, dass hierzu weitere Umstände hinzutreten würden.

Auch insoweit ist ein Blick auf die bereits mehrfach zitierte Paperboy-Entscheidung des BGH hilfreich. Der Berufungskläger bietet mit seinem Suchdienst eine eigene Leistung an, die die Berufungsbeklagte selbst überhaupt nicht anbietet. Hierzu wurde bereits vorgetragen. Es geht vorliegend lediglich um den Abruf und die statistische Auswertung von Informationen, die vom Berechtigten – der Berufungsbeklagten – selbst öffentlich zugänglich gemacht worden sind. Der Berufungskläger umgeht auch keine technischen Schutzmaßnahmen. Aus diesen Gründen ist entsprechend der Paperboy-Rechtsprechung auch vorliegend ein Wettbewerbsverstoß nicht gegeben.

Ungeachtet dessen, bestehen bereits erhebliche Zweifel daran, ob die Parteien überhaupt Wettbewerber sind. Die Berufungsbeklagte bietet Leistungen einer Online-Handelsplattform an. Derartige Leistungen bietet der Berufungskläger nicht an. Auch dann, wenn man sich auf die Dienstleistung der Bereitstellung von Statistiken bzgl. der Angebote und Bewertung der Aktivitäten der Kunden und Nutzer der Berufungsbeklagten beschränkt, wird nicht ersichtlich, woraus das konkrete Wettbewerbsverhältnis resultieren sollte, zumal die Parteien auch insoweit nicht mittels des Angebots einer gleichartigen Dienstleistung am Markt konkurrieren.


Thomas Stadler
Rechtsanwalt